



FSV Hansa 07 e.V.

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Finanzmittel des Vereins sind – auf Basis dieser Finanzordnung – wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der Haushaltsplan soll in jedem Kalenderjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplan ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass er auf der Mitgliederversammlung im ersten Quartal für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden kann. Der auf der Mitgliederversammlung genehmigte Haushalt bildet die Grundlage für das finanzielle Handeln des Vereins.
3. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.
4. Die einzelnen Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB ist gemeinsam befugt, Ausgaben freizugeben, die zu einer Überschreitung des Haushaltsplans führen. Der Haushaltsplan darf dadurch insgesamt nicht um mehr als 5% überschritten werden.
6. Der Gesamtvorstand ist befugt, Ausgaben freizugeben, die zu einer Überschreitung des Haushaltsplanes führen. Der Haushaltsplan darf dadurch insgesamt nicht um mehr als 10% überschritten werden.
7. Höhere Überschreitungen des Haushaltsplans sind auf Beschluss des Gesamtvorstands nur dann möglich, wenn sie durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfer*innen gemäß Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer*innen berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Der Vorstand für Finanzen verwaltet die Vereinskasse. Er kann durch den/die Vorsitzende*n oder den/die stellvertretende*n Vorsitzende*n – und für die Abteilungskassen durch die jeweiligen Abteilungsvorstände – vertreten werden.

3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Vorstand für Finanzen nur geleistet, wenn im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Vorstand für Finanzen und die Abteilungsleitungen sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
6. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer, den Verwendungszweck und ggf. den Zahlungsempfänger enthalten.
7. Die Barkasse wird durch den*die Vereinsmanager*in verwaltet.

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - Dem/der hauptamtlichen Vereinsmanager*in bis zu einer Summe von EUR 300.
 - Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB im Zuge der Einzelvertretungsberechtigung bis zu einer Summe von EUR 1.000.
 - Dem geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich bis zu einer Summe von EUR 3.000.
 - Dem Vorstand bei einem Betrag von mehr als EUR 3.000.
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
3. Bei Anschaffungen, die einen Wert von 500 Euro übersteigen sind zwei Angebote auszuweisen.

§ 6 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und einen Anschaffungswert von mehr als 400 EUR haben.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - Aufbewahrungsort.
4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
5. Überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
2. Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 1. April 2020 in Kraft.